

Ausschussdrucksache

(03.01.2024)

Inhalt:

Schreiben des Städte- und Gemeindetages M-V

zur

Anhörung des Sozialausschusses am 10.01.2024

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Jugendbeteiligung und Integration von Menschen
mit Einwanderungsgeschichte sowie zur Änderung anderer Gesetze
(Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetz – JVG M-V)**

- Drucksache 8/2714 -

hier:

Stellungnahme zur Anhörung

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Soziales,
Gesundheit und Sport
Frau Vorsitzende Katy Hoffmeister, MdL
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Aktenzeichen/Zeichen: 0.36.141/GI
Bearbeiter: Herr Glaser
Telefon: (03 85) 30 31-224
Email: glaser@stgt-mv.de

Schwerin, 2024-01-02

Entwurf eines Gesetzes zur Jugendbeteiligung und Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie zur Änderung anderer Gesetze (Drucksache 8/2714)

Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung des Sozialausschusses am 10.01.2024

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

ich bedanke mich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung und zur Möglichkeit zum o.a. Gesetz Stellung zu nehmen.

Bevor ich auf die einzelnen Fragen des Ausschusses antworte, will ich einige Überlegungen unseres Verbandes zum Gesetzentwurf vor die Klammer stellen. Soweit dieser Gesetzentwurf Regelungen über Beiräte oder Beauftragte für die Kommunen vorsieht, wird kein neues Recht geschaffen. Städte, Gemeinden und Landkreise können im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, speziell der Organisations- und Personalhoheit solche Gremien oder Beauftragten einrichten bzw. einsetzen, ohne dass es einer speziellen Ermächtigung in einem Landesgesetz bedarf. Das ist auch vielfach in diesem Lande geschehen. Die hier angesprochenen Gremien und Beauftragten finden sich insbesondere in größeren Kommunen und insbesondere dort, wo es den Willen und die Akteure gibt, sich in solchen Gremien

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

zusammen zu finden und sich zu engagieren. Insofern schafft dieses Gesetz für die Kommunen keine neue Rechtsgrundlage.

Soweit dieses Gesetz Kommunen anspricht, sind die Regelungen wenig verbindlich. Im § 12 Abs.3 wirken Kommunen darauf hin in §18 Abs.2 sollen Kommunen Beiräte einrichten, im § 20 Abs.1 Satz 2 wird die Bestellung von Hauptamtlichen Integrationsbeauftragten nahegelegt. Im § 3 Abs.1 sollen Kommunen im Rahmen ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit Beiräte einrichten. Der Begründung ist zu entnehmen dass diese Unverbindlichkeit gewollt ist, um keine verbindliche Kostenfolge im Sinne des verfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips auszulösen. Wenn das Land seine landespolitischen Ziele den Kommunen auferlegen möchte, hat es die politische Wichtigkeit dieser Ziele auch im Landeshaushalt einzuplanen. Das ist unterblieben, so dass an der Wichtigkeit dieser landespolitischen Ziele aus kommunaler Sicht doch Zweifel anzumelden sind.

Wir freuen uns aber, dass unser Hinweis im Rahmen der Verbandsanhörung zum Referentenentwurf aufgegriffen worden ist, verbindlich zu regeln, dass diese Gremien, sofern sie in den Kommunen eingerichtet worden sind, in dem zuständigen Fachausschuss dann auch ein Rede- und Antragsrecht erhalten. Es ist konsequent und sorgt dafür, dass die Willensbildung in diesen Beiräten dann auch in die Willensbildung der Stadt- und Gemeindevertretung einfließen. Es ist eine der wenigen konkreten Forderungen an die Kommunen in diesem Gesetz, die wir begrüßen. Sollten Kommunen weitergehende Rechte, wie Rede- und Antragsrecht in ihren Stadt- und Gemeindevertretungen wollen, können sie das in der Hauptsatzung regeln. Für das Rede- und Antragsrecht in den Ausschüssen bedarf es jetzt aber keiner Hauptsatzungsregelung mehr.

In diesem Zusammenhang hätten wir uns gefreut, wenn im Entwurf oder in seiner Begründung Aussagen darüber gemacht worden wären, welche Gegenstände denn in der Hauptsatzung geregelt werden sollen. Wie groß die Gremien sind, wie sie bestimmt werden – hier haben wir im §18 Abs.3 angeregt das Wort „demokratisch“ aufzunehmen, was die Landesregierung auch aufgenommen hat, wer über die Zusammensetzung bestimmen soll, wie lange die Amtszeit eines solchen Gremiums ist etc. Hier fangen alle unsere Städte und Gemeinden mit einem weißen Blatt Papier an. Der Städte- und Gemeindegtag wird in einem Muster für die Hauptsatzung versuchen, Regelungen zu finden und wird sich dabei an den bisherigen Satzungen von solchen Beiräten orientieren, die es in Städten dieses Landes ja schon lange gibt. Vielleicht werden Vertreter des Sozialministeriums uns für unser Hauptsatzungsmuster ihre Expertise zur Verfügung stellen.

Eine Leerstelle gibt es noch anzusprechen. Warum ist kein kommunales Beteiligungsgremium für die Landkreisebene vorgesehen? § 3 nennt nur Städte und amtsfreie Gemeinden, nicht aber Landkreise, obwohl nach § 2 auch Landkreise Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre spezifischen Interessen betreffen, in angemessener und geeigneter Weise beteiligen sollen. Beauftragte können demnach von Landkreisen bestellt werden, die dann Teil der Verwaltung werden. Warum gibt es hier keine demokratische Kultur in Beiräten. Die Landkreise sind bekanntlich Träger der Jugendhilfe, entscheiden z.B. über die Jugendhilfeplanung. Warum sollen das nur die Kreistagsmitglieder und die Wohlfahrtsorganisationen im

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Jugendhilfeausschuss regeln, warum will man die Betroffenen nicht einbeziehen? Hier sehen wir auch ein Widerspruch zur Vorschrift des Artikel 2 § 5, wonach Landkreise und Gemeinden befähigt werden sollen, auf kommunaler Ebene Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu etablieren. Wäre da nicht auch ein kommunales Beteiligungsgremium für die Landkreise folgerichtig? Dies vorausgesetzt beantworten wir Ihre Fragen wie folgt:

1. Wie bewerten Sie grundsätzlich den vorliegenden Gesetzentwurf?

Regelungen für die kommunale Ebene hätte es nicht bedurft.

2. Wo gibt es ihrerseits Kritikpunkte?

Der politische Willen für eine stärkere Verankerung der Beteiligung in den Kommunen wurde nicht haushaltsrechtlich unterlegt. Für die kommunalen Beteiligungsgremien gibt es keine näheren Regelungen, auch nicht als Beispiele für solche, die in einer Hauptsatzung zu regeln wären. Der kommunale Normanwender wird mit den Empfehlungen des Gesetzgebers allein gelassen.

3. Gibt es fachliche Aspekte, die aus Ihrer Sicht im Gesetzentwurf fehlen oder unterrepräsentiert sind?

Es fehlen Beteiligungsgremien für Kinder und Jugendliche auf Ebene der Landkreise.

4. Welche weiteren Hinweise, Anregungen und Vorschläge haben Sie zu dem vorliegenden Gesetzentwurf?

Wie die demokratische Legitimation der Beiräte aussehen soll, findet sich nicht im Gesetzentwurf. Bei den Belastungen der Kommunen wird die Mehrbelastung für gemeindliches und städtisches Verwaltungspersonal durch die Betreuung der Beiräte und ihrer Organisation, gar nicht erwähnt. Eine Förderung durch das Hauptamt, eine Koordinierung und die Organisation der Bildung der Gremien ist aber für den Erfolg dieser Gremien ausschlaggebend.

5. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf und welche Änderungsvorschläge würden Sie mit welcher Begründung unterbreiten?

Es fehlt eine Definition, welche kommunalen Gremien im Sinne von §12 Abs.4 vom Gesetzgeber gemeint sind. Die Ausparung der Landkreisebene in Art.2 § 3 sollte durch ausdrückliche Benennung geheilt werden.

6. Wie bewerten Sie die Auswirkungen der geplanten gesetzlichen Anpassungen des vorliegenden Gesetzentwurfes auf die Kinder- und Jugendbeteiligung?

Dieses Gesetz wird keine nennenswerten neuen Anstöße hervorbringen. Einerseits gibt es in vielen Gemeinden und Städten schon entsprechende Beiräte, andererseits gibt es für die anderen Städte und Gemeinden keine Motivation solche einzurichten.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Entscheidend dürfte sein, inwieweit es vor Ort interessierte Kinder und Jugendliche gibt, die Beteiligung leben wollen.

7. Welche Herausforderungen sehen Sie bei der Kinder- und Jugendbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern generell?

Die dünne Besiedelung, die großen Entfernungen und die mangelnden Mobilitätsmöglichkeiten machen insbesondere eine übergemeindliche Kinder- und Jugendbeteiligung schwer. Dazu kommt, dass nach der Schulzeit viele Jugendliche ihre Heimatstädte und -gemeinden verlassen. Wahrscheinlich dürften die Möglichkeiten einer Beteiligung noch eher unbekannt sein. Hier sollte vielleicht die Schule als Informationsvermittler dienen.

8. Stärkt der Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht die Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund?

Alle Instrumente in diesem Gesetz sind jetzt schon möglich anzuwenden. Der Gesetzentwurf hat nur Appellcharakter, so dass von einer tatsächlichen Stärkung für die Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund nicht zu sprechen ist.

9. Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich der Umsetzung von Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention?

-

10. Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich der Umsetzung der Qualitätskriterien des BMFSFJ?

-

11. Welche Chancen und welche Herausforderungen sehen Sie in der Umsetzung des Gesetzentwurfes hinsichtlich der Qualität und des Erfolges der politischen Beteiligung junger Menschen und wie kann diese Ihres Erachtens bestmöglich erreicht werden?

Politische Beteiligung junger Menschen muss von ihnen gewollt und auch eingefordert werden. Die Qualität hängt von der Intensität der Vorbereitung, von der Information und von den Talent ab, andere von den eigenen Vorschlägen zu überzeugen. Das kann kein Gesetzentwurf leisten.

12. Halten Sie die im Gesetzentwurf vorliegenden, unverbindlichen „Soll-Regelungen“ zur Beteiligung und Mitwirkung für Kinder und Jugendliche für ausreichend oder denken Sie verbindliche „Muss-Regelungen“ sind vorteilhafter?

Wenn die „Muss-Regelungen“ auch finanziell unterlegt sind, dürften sie für die Sache vorteilhafter sein.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

13. Wie bewerten Sie die Möglichkeit im kommenden Gesetz für die Städte und Gemeinden, mit einer „Soll-Regelung“ zu arbeiten, diese aber im Sinne einer erhöhten Verbindlichkeit der Beteiligungsrechte um das Recht zu ergänzen, dass Kinder und Jugendliche zum Zwecke ihrer Beteiligung und Mitwirkung einen Antrag auf Einrichtung eines Kinder – und Jugendbeteiligungsgremiums an ihre Gemeinde richten können, dem dann auch gefolgt werden muss (die jeweilige Anzahl könnte nach Einwohnerzahl der Gemeinde gestaffelt werden)?

Das wäre auf jeden Fall eine konkretere Regelung und könnte die „Soll-Regelung“ ersetzen. Aber auch ohne eine solche Regelung, würde eine Initiative aus dem Kreis der Kinder und Jugendlichen, die sich an die eigene Gemeinde richtet, sicher weitaus mehr Gewicht haben als jede gesetzliche Regelung.

14. Wie bewerten Sie eine Verzahnung der kommunalen Jugendbeteiligung über ein fakultatives Projekt im Sozialkunde-Unterricht an allgemeinbildenden Schulen, um so junge Menschen jeder Gemeinde zumindest einmal in ihrer Schullaufzeit praktisch an politische Prozesse heranzuführen?

Projekte zur Beteiligung sind immer sinnvoll. Bei fakultativen Projekten wird allerdings nicht jeder junge Mensch erreicht.

15. Welche Erfahrungen gibt es aus anderen Bundesländern im Hinblick auf Kinder und Jugendbeteiligungsgesetze sowie Integrationsgesetze?

-

16. Inwieweit hat der vorliegende Gesetzentwurf Auswirkungen auf das Konnexitätsprinzip?

Wie der Begründung entnommen werden kann, bemüht sich die Landesregierung das Konnexitätsprinzip zu umgehen.

17. Welche personellen, organisatorischen und finanziellen Mehraufwendungen wären mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes für die kommunale Ebene verbunden?

Da keine verbindlichen Regelungen enthalten sind, braucht es keiner Umsetzungsakte in den Kommunen. Wenn Kommunen, die bis jetzt solche Beiräte nicht haben, diese neu bilden (egal ob auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund eines aktuellen Beteiligungsinteresses vor Ort) dann sind Mehraufwendungen durch Personalaufwendungen und die Organisation zu erwarten.

Bezüglich des Integrationsbeauftragten hätte man nicht nur ein finanzielles Problem, sondern auch ein Problem diese Stelle zu besetzen. Wegen des Fachkräftemangels, der auf unsere Kommunen voll niederschlägt, ist nicht gewährleistet, dass es geeignete Bewerber gibt.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

18. Inwieweit ist ein Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes möglich, ohne entsprechende Änderung der Kommunalverfassung?

Im derzeitigen Entwurf zur Modernisierung der Kommunalverfassung gibt es eine Vorschrift über Beiräte (§ 41 a des Entwurfs). Dort ist in Abs. 6 geregelt, dass gesetzliche Regelungen über besondere Beiräte unberührt bleiben. Insoweit würde diese Kommunalverfassungsvorschrift zum hier handelnden Gesetzentwurf passen. Da bekanntlich aber Beiräte auch jetzt schon ohne spezielle Regelungen in einem Sondergesetz oder in der Kommunalverfassung zulässig sind, bräuchte es dazu keiner gesetzlichen Regelung.

19. Wie kann der Jugendschutz, beispielsweise mit Blick auf Sitzungszeiten und -dauer der Kommunalvertretungen, gewährleistet werden?

Wir sehen hier überhaupt keine Probleme. Es handelt sich um Freizeitaktivitäten, für die der Jugendarbeitsschutz keine Regelungen enthält. Es ist hier auch keine Pflicht zum Ehrenamt vorgesehen. Die Beiräte sollten natürlich zu den Zeiten tagen, in denen die Mitglieder Zeit haben. Das sollte aber vor Ort geregelt werden. Das ist keine Sache des Gesetzgebers.

20. Inwieweit schließt der Gesetzentwurf zur Kinder- und Jugendbeteiligung auch volljährige Personen bis zum 27. Lebensjahr ein? Welche Schwierigkeiten können sich daraus ergeben?

Im Gesetz ist keine Altersbegrenzung erkennbar. Damit will die Landesregierung hier wohl keine Regelung über ein Höchstalter fassen. Nach der Systematik wäre es dann Aufgabe der Kommunen, dies in ihren Hauptsatzungen oder in Wahlordnungen für die entsprechenden Beiräte zu regeln. Der Städte- und Gemeindetag wird in seinem Muster eine Altersbegrenzung empfehlen. Diese wird sicher deutlich unter 27 Jahre sein. 27-Jährige haben schon mehrfach die Möglichkeit gehabt an Kommunal- und Landtagswahlen aktiv teil zu nehmen und mindestens einmal auch die Möglichkeit gehabt, sich als Bewerber für diese Wahlen aufstellen zu lassen. Es scheint nicht sinnvoll, ihnen eine doppelte Repräsentation zu verschaffen. Der Königsweg der Beteiligung ist für uns die Wahlbeteiligung und die Bewerbung für Kommunal- und Landtagswahlen, die bekanntlich seit dem 16. bzw. 18. Lebensjahr besteht. Gerade für junge Erwachsene sollte dieser Weg aufgezeigt werden. Ein „Welpenschutz“ für diese Gruppe erscheint uns als unangemessen. Sogenannten Berufsjugendlichen dürfte auch die Akzeptanz bei den eigentlichen Kindern und Jugendlichen fehlen.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen in der Anhörung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Klaus-Michael Glaser
(Referent)

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin